



# Allgemeiner Deutscher Automobil-Club

Eingetragener Verein, Mitglied des ARC Europe  
und der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA)

## Präsidium

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Berlin, 13. Februar 2025

**Verlängerung der Frist zur Wiedervorführung nach nicht bestandener HU von bisher einem auf zwei Monate bei geringen und erheblichen Mängeln (durch Änderung der Anlage VIII [§29 Absatz 1,3,4,7,9,10] zur StVZO und des §29 Absatz 7 Satz 2 StVZO)**

Sehr geehrter [REDACTED],

im Rahmen der Beratung unserer mehr als 22 Millionen Mitglieder häufen sich Fälle, in denen durch unsere Mitglieder die bisherige Frist von einem Monat zur Wiedervorführung des reparierten Fahrzeugs nicht eingehalten werden kann, obwohl sich unsere Mitglieder zeitnah um eine Mängelbeseitigung bemüht haben:

Dies liegt zum einen daran, dass diese Schwierigkeiten haben, entsprechend kurzfristig einen Werkstatttermin zu erhalten, da sehr viele Werkstätten erst Termine nach der aktuell vorgegebenen Frist zur Wiedervorstellung von einem Monat anbieten. Hintergrund ist hier der auch im Kfz-Gewerbe stark ausgeprägte Fachkräftemangel.

Zum anderen gibt es häufig Probleme mit der Beschaffung der benötigten Ersatzteile, da diese – gerade für ältere Autos – oft nicht direkt verfügbar sind. In der Praxis sind hier Bestellzeiten von mehreren Wochen eher die Regel als die Ausnahme, so dass auch aus diesem Grund die Reparatur nicht zeitnah erfolgen und der vorgegebene Termin zur Wiedervorstellung nicht eingehalten werden kann.

Dadurch wird dann unser Mitglied nach dem Ablauf der bisherigen Monatsfrist mit den hohen Kosten der Durchführung einer vollständigen HU belastet, obwohl er nach seinen Möglichkeiten alles getan hat, die Frist zur Wiedervorführung einzuhalten.

Aus diesem Grund regen wir eine Änderung der o.g. Vorschriften mit einer Verlängerung der Wiedervorstellungsfrist auf zwei Monate beim Vorliegen von geringen bzw. erheblichen Mängeln an.

Mit freundlichen Grüßen



Hansastraße 19 · 80686 München +49 89 76 76 0 · F +49 89 76 76 29 99

Der ADAC e.V. ist eingetragen im Lobbyregister nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184.  
Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.